



Oekumenisches
Zentrum
Kehrsatz OEKI

Reformierte Kirchgemeinde



Kehrsatz, im Mai 2023

Einladung zur Kirchgemeindeversammlung

Dienstag, 13. Juni 2023 um 19.30 Uhr im Oekumenischen Zentrum Kehrsatz

Der reformierte Kirchgemeinderat heisst Sie herzlich zur Kirchgemeindeversammlung willkommen, die auch für nicht Stimmberechtigte offen ist.

Apéro zu Beginn ab 19.00 Uhr.

Traktanden:

1. Genehmigung des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2022
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2022
3. Informationen aus der nichtständigen Baukommission «Umbau Oeki»
4. Fragen aus der Versammlung an den Kirchgemeinderat («Offenes Ohr»)
5. Varia

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen 14 Tage vor der Versammlung im Sekretariat des Oekumenischen Zentrums oder auf der Homepage (oeki.ch) zur Einsichtnahme auf.

Stimmrecht

Das Stimmrecht wird an der Versammlung anhand des Stimmregisters kontrolliert. Stimmberechtigt sind alle seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaften Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und der evang.-ref. Landeskirche angehören. Die Stimmberechtigten haben auf Verlangen einen Personalausweis mit Foto vorzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der Versammlung können mit Beschwerde an den Regierungsrat Bern-Mittelland mit Sitz in Ostermundigen angefochten werden. Die Frist beträgt bei Wahlen 10 Tage, bei Sachentscheiden 30 Tage und beginnt am Tag nach der Versammlung (Art. 60, 63,



Oekumenisches
Zentrum
Kehrsatz **OEKI**

Reformierte Kirchgemeinde

67a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege). Betrifft die Beschwerde eine Teil- oder Totalrevision des Organisationsreglements ist sie an das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zu richten (Art. 56 Ziff. 3 GG BSG 170.11). Wer Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften beanstanden will, muss (wenn es möglich war) diesen Mangel an der Versammlung schon gerügt haben (Rügepflicht nach Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Wir freuen uns auf Sie!

Der reformierte Kirchgemeinderat Kehrsatz